



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 79 vom 17.12.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Nachruf Kreisrat Ernst Jordan</b></li></ul>	<b>762</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Nachruf Kreisrat Dr. Klaus Krumbacher</b></li></ul>	<b>763</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Weihnachts-und Neujahrsgrüße des Landrats</b></li></ul>	<b>764</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;</b> Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19</li></ul>	<b>766</b>
<b>ZV für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020</li></ul>	<b>769</b>
<b>Sparkasse Landshut</b>	<b>770</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufgebot einer verlorenen gegangenen Sparurkunde</li></ul>	



## **Nachruf**

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

**Herrn Ernst Jordan**  
Kreisrat a. D.

Herr Ernst Jordan war vom 16. Juni 1980 bis 30. April 1984 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim. Der Verstorbene hat sich durch sein kommunalpolitisches Wirken für die Belange des Landkreises Kelheim und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Für sein ehrenamtliches Engagement wurde er im Jahr 1984 mit der Kommunalen Dankurkunde und im Jahr 1997 mit der Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Der Landkreis Kelheim wird Herrn Ernst Jordan ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 14. Dezember 2021

Martin Neumeyer  
Landrat

## **Nachruf**

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

**Dr. Klaus Krumbacher**  
Kreisrat a. D.

Herr Dr. Klaus Krumbacher war 1. Mai 1990 bis 31. März 2011 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim. Der Verstorbene hat sich durch sein kommunalpolitisches Wirken für die Belange des Landkreises Kelheim und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Für sein ehrenamtliches Engagement wurde er im Jahr 2010 mit der Kommunalen Dankurkunde und im Jahr 2011 mit der Verdienstmedaille des Landkreises Kelheim in Silber ausgezeichnet.

Der Landkreis Kelheim wird Herrn Dr. Klaus Krumbacher ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 17. Dezember 2021

Martin Neumeyer  
Landrat

**Pressemitteilung des Landratsamtes Kelheim  
vom 03.12.2021 – Nr. 580**

**Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats**

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*in diesem Jahr feiern wir bereits das zweite Weihnachtsfest, das ganz im Zeichen der Corona-Pandemie steht – ein trauriger Umstand, den viele und auch ich persönlich nicht in diesem Ausmaß für möglich gehalten hätten. 0,0 lautete die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kelheim am 26. Juni 2021, und auch in den darauffolgenden Wochen und Monaten bewegte sich das Infektionsgeschehen stets auf niedrigem Niveau. Noch bis weit in den Oktober hinein lag unsere Landkreis-Inzidenz unter dem Wert von 50; die wenigsten hätten wohl zu diesem Zeitpunkt gedacht, dass die Weihnachts- und Christkindlmärkte auch heuer wieder ernsthaft in Gefahr geraten könnten. Wir wurden leider eines Besseren belehrt. Das so oft zitierte exponentielle Wachstum der Infektionszahlen hat unsere Inzidenzen in ungeahnte Höhen getrieben und alle Hoffnungen auf eine vorweihnachtliche Normalität zerschlagen. Die Bilder von überfüllten Intensivstationen prägen die mediale Berichterstattung und nicht die fröhlich-besinnliche Adventsstimmung in unseren Innenstädten. Ein immer wiederkehrender Albtraum, der uns nun jeden Winter ereilt? Ich denke nicht. Denn bei genauerer Betrachtung liegt in unseren derzeitigen Problemen auch direkt der Lösungsansatz: Wissenschaftler und Politiker sind sich inzwischen einig, dass uns eine viel zu niedrige Impfquote in die gegenwärtige Situation gebracht hat. Wären mehr Bürgerinnen und Bürger im Sommer vor unseren Impfzentren und Impfbussen Schlange gestanden, so würden sich diese Schlangen jetzt vor den Glühweinständen bilden – das ist meine feste Überzeugung und auch die vieler Experten. Der Corona-Schock dieses Herbstes könnte aber ein heilsamer gewesen sein, denn nun haben die allermeisten verstanden, dass es nur mit Freiwilligkeit und ohne eine allgemeine Impfpflicht nicht gehen wird. Die hochwirksamen und sicheren Impfstoffe, die uns glücklicherweise zur Verfügung stehen, sind unsere einzige Chance, dieser Pandemie auch langfristig zu entkommen. Wenn wir diese Chance auch nutzen, haben wir gute Aussichten, kein drittes Corona-Weihnachtsfest erleben zu müssen!*

*Auch wenn Corona dieses Jahresende bestimmt – blicken wir doch kurz zurück auf die anderen Ereignisse, die dieses Jahr 2021 im Landkreis Kelheim geprägt haben:*

*Wir bekamen beispielsweise grünes Licht für die Errichtung einer zweizügigen Berufsfachschule für Kinderpflege am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum in Kelheim. In Zeiten, in denen sich der Bedarf an qualifizierten Fachkräften stetig erhöht, ist dies ein großer Gewinn. Für die Lehrschwimmbhalle in Mainburg wurde eine tragfähige Lösung für die Zukunft gefunden – Kreisausschuss und Kreistag haben mehrheitlich für einen Neubau gestimmt. Die Ilmtalklinik mit dem Krankenhaus in Mainburg soll zukunftsicher aufgestellt werden. Auch wenn das veränderte medizinische Konzept viele Mainburgerinnen und Mainburger verunsichert hat, dürfen alle Bewohner des südlichen Landkreises versichert sein, dass wir alles dafür tun, den Krankenhausstandort Mainburg und die dazugehörige Notfallversorgung zu sichern. Auch die Weiterentwicklung der Goldberg-Klinik in Kelheim ist in diesem Jahr vorangeschritten, wobei uns im kommenden Jahr noch weitere spannende Perspektiven erwarten. Die*

*autonome Mobilität im Landkreis nimmt dank des KelRide-Projekts weiter Fahrt auf. Auch der Freizeitbus war heuer erstmals auf einer neuen Linie bis nach Freising unterwegs; ein Gewinn gerade für den südlichen Landkreis! Zudem konnten wir eine „Ramadama“-Aktion durchführen, den Inklusionspreis an die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg in Offenstetten, Stamm Don Bosco, verleihen und den Spatenstich für die Erweiterung und Teilsanierung des Atemschutzzentrums in Neustadt a. d. Donau vollziehen – ein wichtiger Meilenstein für die Landkreisfeuerwehren. Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle auch allen ehrenamtlichen Einsatzkräften im Landkreis Kelheim, die im Sommer über mehrere Tage hinweg im von verheerenden Unwettern schwer getroffenen Rheinland-Pfalz geholfen haben. Diese Nächstenliebe und Solidarität mit unseren Mitbürgern ist ein hohes Gut, auf das wir alle stolz sein können.*

*Mit Blick auf die kommenden Tage und Wochen wünsche ich Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr 2022 und natürlich viel Gesundheit.*

*Alles Gute für Sie – und bleiben Sie bitte optimistisch!*

*Herzlichst, Ihr*

*Martin Neumeyer  
Landrat*

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 15.12.2021 Nr. 33 – 5300 – AllgV/071**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 20.12.2021 in der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 20.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 23.12.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden mehrere Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Reihentestung notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren engen Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

## II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: AWO Seniorenheim Saal a.d. Donau, Bahnhofstr. 30, 93342 Saal a.d. Donau, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrich-

tungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

### **Hinweise:**

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 15.12.2021  
Landratsamt

Weinhofer  
Regierungsrat

## Sonstige Bekanntmachungen

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 119.860,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 503.171,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 30.06.2021  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.01.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 26.11.2021

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

**gez.**

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

## **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418792340      Antragsteller  
(lt. auf Anna Elisabeth Böhm)      Irene Waldinger-Lochschmidt  
ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**14.03.2022**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 14.12.2021

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz